1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat auf Grund der §§ 6, 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBI. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO -) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 (GVBI. LSA 2020, S. 239) und dem Runderlass zur Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Helfern in Einheiten des Katastrophenschutzes vom 26.06.2019 (MBI. LSA S 276), in seiner Sitzung vom folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale) vom 24.06.2020 beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 5 der Aufwandsentschädigungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwandes zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 110,00 EUR."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand - Dienstsiegel -
Oberbürgermeister